

Anlage 3 zur Vorlage 318

Satzung der Gemeinde Ascheberg über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

Gegenüberstellung: neue Fassung im Entwurf – alte Fassung – Begründung

n.F.		a.F.		Begründung
	Erster Teil. Allgemeine Bestimmungen			Einfügung einer Gliederung
	§ 1 Gegenstand der Satzung			
	Diese Satzung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs- und Reinigungspflicht auf den öffentlichen Straßen sowie die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Ascheberg.			Die derzeitige Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Ascheberg ist unübersichtlich und die Pflichten von Gemeinde und Anlieger sind zu unklar definiert. Aus diesem Grund ist eine Überarbeitung der Satzung notwendig. Die neue Fassung soll eine klare Gliederung und eindeutige Begrifflichkeiten aufweisen und Lücken bei der Pflichtenzuordnung schließen.
	§ 2 Begriffsbestimmungen		§ 1 Allgemeines	Zu Beginn der neuen Fassung erfolgen zunächst die zum Verständnis der Satzung erforderlichen Begriffsbestimmungen.
§ 2 I	Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen mit ihren Bestandteilen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des	§ 1 I 1	Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht	Da sich die Straßenreinigungspflicht grundsätzlich nur auf öffentliche Straßen erstreckt, erfolgt zunächst eine grundlegende Definition, was unter einer öffentlichen Straße zu verstehen ist.

Anlage 3 zur Vorlage 318

	Bundesfernstraßengesetzes (FStrG). Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Rad- und Gehwege sowie die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, und Grünflächen. Bei Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen gelten nur die Ortsdurchfahrten als öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung.		nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.	
§ 2 II	<p>Gehwege sind</p> <p>a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (selbstständige Gehwege),</p> <p>b) die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung (StVO)),</p> <p>c) die Fußgängerüberwege und alle sonstigen erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehen Straßenteile sowie</p> <p>d) Gehbahnen in einem Meter Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.</p>	§ 1 I 4	Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.	Im Weiteren sind die Gehwege und Fahrbahnen zu definieren. Dies erfolgte im Rahmen der bisherigen Satzung ebenfalls zu Beginn der Satzung. Inhaltlich sind die Definitionen von Gehweg und Fahrbahn deckungsgleich mit der neuen Fassung.
§ 2 III	Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße insbesondere auch die Trenn- und Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.	§ 1 I 3	Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege	
§ 2 IV	Die Reinigung der öffentlichen Straßen			Absatz 4 der neuen Fassung unterteilt die

Anlage 3 zur Vorlage 318

	umfasst die Straßenreinigung („Sommerreinigung“) sowie die Winterwartung.			„Reinigung der öffentlichen Straßen“ im Sinne des Straßenreinigungsgesetzes NRW in die „Straßenreinigung“ einerseits und die „Winterwartung“ andererseits. Wegen der wörtlichen Ähnlichkeit der Begriffe „Reinigung der öffentlichen Straßen“ als Oberbegriff und „Straßenreinigung“ als Unterbegriff wird letztere auch „Sommerreinigung“ genannt. Die „Sommerreinigung“ wird während des gesamten Jahres durchgeführt, so lange witterungsbedingt keine Winterwartung notwendig ist. Die Straßenreinigung („Sommerreinigung“) wird in § 4 Abs. 2 n.F. näher beschrieben.
§ 2 V	Gefährliche Stellen sind Stellen, bei denen wegen ihrer eigentümlichen Gestaltung oder wegen bestimmter, nicht ohne weiteres erkennbarer Umstände ein Unfall selbst dann naheliegt, wenn die Verkehrsteilnehmer die im Winter allgemeine Sorgfalt walten lassen. Dies sind insbesondere Straßenstellen, an denen Kraftfahrer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern.			Die Definition der „gefährlichen Stellen“ ist notwendig, da an diesen (erhöhte) Verkehrssicherungspflichten der Gemeinde (vgl. § 4 Abs. 3 n.F.) und der Anlieger (vgl. § 7 Abs. 1 n.F.) bestehen.
§ 2 VI	Anlieger sind die Eigentümer der an die Straßen, Gehwege oder Plätze angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Erschlossen ist ein Grundstück durch eine öffentliche Straße, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur ihr hat oder	§ 1 III	Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.	Durch die Satzung werden dem Anlieger Pflichten zur Straßenreinigung und Winterwartung auferlegt. Aus diesem Grund muss der Adressat dieser Pflichten hinreichend bestimmt sein.

Anlage 3 zur Vorlage 318

	haben kann.			
	Zweiter Teil. Reinhaltung der öffentlichen Straßen			Im zweiten Teil der neu gefassten Satzung wird zunächst grundsätzlich festgesetzt, was untersagt ist, um der Aufrechterhaltung der Sauberkeit gerecht zu werden. Die Satzung soll auch dazu dienen, das Gemeindegebiet vor übermäßiger Verunreinigung zu schützen.
	§ 3 Verbote			
§ 3 I	Zur Aufrechterhaltung der Sauberkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.			
§ 3 II	<p>Insbesondere ist es verboten,</p> <p>a) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen oder</p> <p>b) Schlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf öffentlichen Straßen zu hinterlassen, abzuladen, abzustellen oder zu lagern, 2. neben öffentlichen Straßen zu hinterlassen, abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können, 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Gräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder 			Auch ist verboten Unrat etc. sowie auch Eis oder Schnee auf oder neben den Straßen zu lagern, wenn dadurch die Sauberkeit der Straßen beeinträchtigt wird.

Anlage 3 zur Vorlage 318

	einzubringen.			
§ 3 III	Das Abfallrecht bleibt unberührt.			
	Dritter Teil. Reinigung der öffentlichen Straßen			
	1. Abschnitt. Reinigungspflicht der Gemeinde			
	§ 4 Inhalt der Reinigungspflicht der Gemeinde			<p>In der a.F. der Satzung sind in § 1 unter „Allgemeines“ viele Regelungen gefasst, die in der n.F. entzerrt und übersichtlich auf mehrere Paragraphen verteilt sind. Demnach sind die Aufgaben, die der Gemeinde im Rahmen der Reinigung öffentlicher Straßen der auferlegt werden und die zuvor in § 1 geregelt wurden, nun in einem neuen § 4 geregelt.</p> <p>So erfolgt im ersten Abschnitt des dritten Teils der Satzung die Darstellung der Pflichten, die die Gemeinde im Rahmen Straßenreinigung und Winterwartung treffen.</p>
§ 4 I	Die Gemeinde betreibt als öffentliche Einrichtung die Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit die Reinigung nicht nach §§ 5 ff. den Anliegern übertragen wird. Die Reinigung umfasst somit nicht die Gehwege.	§ 1 I 1	Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.	Es wird klargestellt, dass die Reinigung der Gehwege nicht Aufgabe der Gemeinde ist. Diese Aufgabe wird auf die Anlieger übertragen (§ 5 Abs. 1 n.F.).
§ 4 II	Die Straßenreinigung („Sommerreinigung“) beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Ortsbild nicht			

Anlage 3 zur Vorlage 318

	unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.			
§ 4 III	<p>Die Winterwartung beinhaltet</p> <p>a) das Schneeräumen öffentlicher Straßen sowie</p> <p>b) bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Straßen.</p> <p>Die Gemeinde setzt bei der Winterwartung entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit Prioritäten hinsichtlich der zu räumenden und bestreuenden Straßen oder Straßenteile. Bei schweren Schneefällen oder extremer Schnee- und Eisglätte wird die Winterwartung auf das Schneeräumen und das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen beschränkt (eingeschränkter Winterdienst).</p>	§ 1 II	Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee und Eisglätte.	<p>Die Winterwartungspflicht wird in der alten Fassung unter § 1 Absatz 2 geregelt. In der neuen Fassung erfolgt die Definition der Winterwartung in Absatz 3 des neuen § 4. Bezüglich des neuen Absatz 3 ist festzuhalten, dass die Gemeinde aus Kapazitätsgründen Prioritäten im Rahmen des Winterdienstes setzen muss. Die Gemeinde kann nicht alle Straßen gleichzeitig bzw. rechtzeitig räumen und streuen. Daher ist eine Rangfolge nach Priorität erforderlich und rechtlich auch zulässig. Die Gemeinden sind dazu verpflichtet einen Streuplan aufzustellen. Dieser beinhaltet auch eine Reihenfolge, in welcher der Räum- und Streudienstes erfolgt.</p> <p>Weiter ist in Absatz 3 n.F. der Winterdienst der Gemeinde in zulässiger Weise auf die ihr nach höchstrichterlicher Rechtsprechung auferlegten Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich verkehrswichtiger und gefährlicher Stellen beschränkt (BGH Urt. v. 5.7.1990 III ZR 217/89). Diese Beschränkung auf den „eingeschränkten Winterdienst“ deckt die Pflicht der Gemeinde gegenüber den Bürgern hinreichend ab. Ein weitergehender Anspruch besteht seitens des Bürgers nicht. Die Regelung entspricht der aktuellen Praxis der Gemeinde Ascheberg.</p>
§ 4 IV	Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben Dritter bedienen.			In der neuen Fassung wird nun auch ausdrücklich das Recht der Gemeinde normiert, sich bei der Erfüllung ihrer Pflichten einen Dritten bedienen zu können.

Anlage 3 zur Vorlage 318

	<p>2. Abschnitt. Reinigungspflicht der Anlieger</p>			<p>Der zweite Abschnitt der neuen Fassung behandelt die auf den Anlieger übertragende Reinigungspflicht. Dies wurde zuvor in § 2 a.F. geregelt.</p> <p>Die Gemeinde kann die Pflicht zur Reinigung der Straße sowohl bzgl. der „Sommerreinigung“ als auch der Winterwartung auf den Anlieger übertragen. Die Kommunen sind nicht verpflichtet die Reinigung selbst durchzuführen. Durch Satzung kann die Reinigungspflicht dem Bürger übertragen werden. Grundlage hierfür bildet der § 4 Abs. 1 S. 1 Straßenreinigungsgesetz NRW.</p>
	<p>§ 5 Reinigungspflicht der Anlieger</p>		<p>§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer</p>	<p>Rechtsgrundlage für die Übertragung der Reinigungspflichten ist § 4 Abs. 1 S. 2 Straßenreinigungsgesetz NRW. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 5.8.1965 (I C 78/62) ist es gerechtfertigt, dass die Anlieger angrenzende Fahrbahnen reinigen: Die Eigentümer profitieren nach Ansicht des Gerichts wegen der räumlichen Nähe besonders von der gereinigten Straße. Außerdem können sie schnell säubern und den Winterdienst vornehmen. Hintergrund sind demnach Gründe der Praktikabilität und Effektivität.</p> <p>Auch verstößt die Abwälzung der Reinigungspflicht auf den Anlieger nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts nicht gegen das Verfassungsrecht. Insbesondere ist kein Verstoß gegen Art. 12 Abs. 2 S. 1 GG bzgl. eines eventuellen Arbeitszwanges oder gegen die Eigentumsgarantie gem. Art. 14 GG</p>

Anlage 3 zur Vorlage 318

				<p>gegeben.</p> <p>Weiter liegt auch kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG vor. Es ist nach Ansicht des Gerichts unbedenklich, dass die Reinigungspflicht lediglich Anliegern auferlegt wird.</p>
§ 5 I	Die jeweiligen Anlieger sind verpflichtet, die Fahrbahnen der im anliegenden Straßenverzeichnis der Gruppe A zugeordneten Straßen sowie die Gehwege zu reinigen. Bei einem Eckgrundstück gilt dies für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.	§ 1 I 2 § 2 I	<p>Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege.</p> <p>Die Reinigung der Gehwege im Sinne von § 1 Abs. 1 wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt; ebenso die Reinigung der Fahrbahnen der in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen und Wege der Gruppe A. Das Verzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.</p>	Die neue Fassung stellt klar, dass sich die Reinigungspflicht der Anlieger an Eckgrundstücken auf jede öffentliche Straße erstreckt, an welche das Grundstück angrenzt sowie auf diejenigen Flächen, die in einer Straßenkreuzung liegen. Diese Regelung schließt Lücken im Rahmen der Zuordnung der Reinigungspflichten.
§ 5 II	Auf Antrag des Anliegers kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht des Anliegers übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.	§ 2 II	inhaltsgleich	
§ 5 III	Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit die Anlieger nicht von ihrer Reinigungspflicht.	§ 3 VII	inhaltsgleich	

Anlage 3 zur Vorlage 318

	§ 6 Umfang der Straßenreinigungspflicht der Anlieger („Sommerreinigung“)		§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1	Im Rahmen des § 6 n.F. wird der Umfang der Reinigungspflicht des Anliegers während der sogenannten „Sommerreinigung“ festgelegt. In der bisherigen Satzung wurde der Umfang der Reinigungspflicht der Sommer- und Winterreinigung unter einen Paragraphen zusammengefasst. Hiervon soll in der neuen Satzung Abstand genommen werden. Den Anforderungen der Bestimmtheit und Klarheit entsprechend, werden Art und Umfang der Straßenreinigung und Winterwartung gesondert normiert.
§ 6 I	Die Fahrbahnen sind in den Monaten Oktober bis März bei Bedarf, mindestens einmal wöchentlich, in den Monaten April bis September mindestens je einmal zur Mitte und zum Ende eines Kalendermonats zu säubern. Die Gehwege sind ganzjährig mindestens einmal wöchentlich zu reinigen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.	§ 3 I	Fahrbahnen sind in den Monaten Oktober bis März einmal wöchentlich, in den Monaten April bis September zweiwöchentlich und Gehwege einmal wöchentlich in der Zeit vom 01.04. - 30.09. bis spätestens 10.00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. - 31.03. bis spätestens 12.00 Uhr zu säubern.	In § 6 Abs. 1 n.F. wird weiterhin der zeitliche Umfang normiert. Anders als in der a.F. wird nun jedoch dem Anlieger ein angemessener Zeitraum zur Reinigung aufgegeben. Genaue zeitliche Angaben sollten im Rahmen der „Sommerreinigung“ vermieden werden, da sie von der Rechtsprechung zum Teil als unverhältnismäßig angesehen werden (OVG Schleswig, Urt. v. 27.6.2000, 4 K 2/00).
§ 6 II	Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. Ist vor einem Grundstück im Straßenkörper eine Verkehrslenkungs-einrichtung eingebaut, die aufgrund ihrer baulichen Beschaffenheit eine durchgehende maschinelle Reinigung der Straße nicht	§ 2 I 5 § 5 III	Sind die Grundstückseigentümer beider Straßen- oder Wegeseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßen- bzw. Wegemitte. Ist vor einem Grundstück im Straßenkörper eine Verkehrslenkungs-einrichtung eingebaut, die aufgrund ihrer baulichen Beschaffenheit eine durchgehende maschinelle Reinigung der Straße nicht zulässt, so wird die	

Anlage 3 zur Vorlage 318

	zulässt, so wird die Reinigungspflicht für die Länge der Verkehrslenkungs-einrichtung und zusätzlich 2 m vor und hinter der Verkehrslenkungseinrichtung auf die Anlieger übertragen.		Reinigungspflicht für die Länge der Verkehrslenkungseinrichtung und zusätzlich 2 m vor und hinter der Verkehrslenkungseinrichtung auf die Anlieger übertragen.	
§ 6 III	Selbstständige Gehwege sind entsprechend Abs. 2 S. 1 und 2, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegereinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen. Sonstige Verunreinigungen sind insbesondere: a) tierische Exkremente, b) Zigaretten, Zigarettenschachteln und andere Verpackungen sowie c) Laub.			
§ 6 IV	Belästigende Staubentwicklungen sind zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfall-beseitigungsbestimmungen zu entsorgen.	§ 3 I 2 und 3	Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.	
	§ 7 Umfang der Winterwartungspflicht der Anlieger			Im neu gefassten § 7 finden sich nun, getrennt von der „Sommerreinigung“, die Regelungen zur Winterwartung.
§ 7 I	Auf Gehwegen oder Gehbahnen sowie an gefährlichen Stellen und auf den Fußgängerüberwegen über die von den Anliegern gemäß § 5 Abs. 1 zu reinigenden Fahrbahnen ist der Schnee in einer Breite von mindestens 1,00m zu räumen.	§ 2 I 3 und 4	Bei Straßen, Wegen und Plätzen gem. § 1 Abs. 1, die ohne durch einen Bordstein abgetrennten oder in sonstiger Weise gekennzeichneten Gehweg ausgebaut sind, werden beidseitig am Straßenrand die für den Fußgängerverkehr erforderlichen Gehflächen in die Winterwartung gem. § 1 Abs. 2 einbezogen. Die für Gehwege geltenden	Im Rahmen der Winterwartungspflicht der Anlieger ist in § 7 Abs. 1 n.F. zunächst festzusetzen, in welcher Breite die Gehwege von Schnee freizuhalten sind. Die bisherige Formulierung „in der erforderlichen Breite“ wird in der Rechtsprechung als nicht hinreichend bestimmt genug angesehen.

Anlage 3 zur Vorlage 318

			Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 3 Abs. 2, finden auf diese Flächen Anwendung.	
		§ 3 I 1	Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten.	
§ 7 II	Bei Schnee- und Eisglätte sind Gehwege, Gehbahnen oder Fußgängerüberwege mit geeigneten abstumpfenden Mitteln wie Sand oder Splitt, nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr ist das Streuen von Tausalz an gefährlichen Stellen der Gehwege, Gehbahnen oder Fußgängerüberwegen wie z.B. Treppen oder starken Steigungen zulässig. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich seine Winterwartungspflicht auf den gesamten Fußgängerüberweg.	§ 3 II 2	Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.	Hinsichtlich der Streumittel soll der Anlieger vorrangig mit abstumpfenden Mitteln arbeiten. Grund hierfür ist, dass viele der Anlieger bei Einsatz von Streusalz dieses nicht ordnungsgemäß dosieren und dadurch die Umwelt schädigen.
		§ 3 II 1	Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist, b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.	
§ 7 III	An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so vom Schnee	§ 3 V	An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee	In Absatz 3 sollte neben der Gewährleistung eines gefahrlosen Zu- und Abgangs auch eine gefahrloses Ein- und Aussteigen gesichert

Anlage 3 zur Vorlage 318

	freigehalten und bei Glätte gestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.		freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.	werden. Diese Formulierung gründet auf einer Entscheidung des OLG Düsseldorf, wonach die vorherige Formulierung zu unbestimmt war.
§ 7 IV	In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee ist unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls zu räumen; entstandene Eisglätte ist unverzüglich nach ihrem Entstehen zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu räumen bzw. zu beseitigen.	§ 3 IV	In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.	Anders als bei der „Sommerreinigung“ ist bei der Winterwartung die Angabe einer genauen Zeit erforderlich, in der geräumt und gestreut werden muss. Der angegebene Zeitraum dient dazu, dass der Hauptverkehr geschützt wird. Eine genaue Festlegung vermeidet Haftungsrisiken. Die Rechtsprechung geht dabei von einem Zeitraum zwischen 7.00 Uhr morgens und 20.00 Uhr abends aus (BGH VI ZR 125/83).
§ 7 V	Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehwegs oder notfalls auf den Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel erhaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.	§ 3 VI § 3 II 2	Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.	

Anlage 3 zur Vorlage 318

§ 7 VI	Die Verkehrsteilnehmer, insbesondere Kraftfahrzeugführer, Radfahrer und Fußgänger, haben sich an die Straßenverhältnisse anzupassen und ihre persönlichen Sorgfaltspflichten einzuhalten.			Die Vorschrift dient der Klarstellung.
	Vierter Teil. Gebühren			
	§ 8 Benutzungsgebühren		§ 4 Benutzungsgebühren	
	Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.		inhaltsgleich	
	§ 9 Gebührenmaßstab und Gebührensatz		§ 5 Gebührenmaßstab und Gebührensatz	
§ 9 I	Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt.	§ 5 I 1 und 2	wortgleich	
§ 9 II	Zugewandte Grundstücksseiten sind	§ 5 I 3	wortgleich	

Anlage 3 zur Vorlage 318

	diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.			
§ 9 III	Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlagen, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.	§ 5 I 4 und 5	wortgleich	
§ 9 IV	Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.	§ 5 II	wortgleich	
§ 9 V	Im Falle des § 6 Abs. 2 S. 3 ist das	§ 5 III 2	Das Grundstück ist dann im Hinblick auf	

Anlage 3 zur Vorlage 318

	Grundstück insoweit, wie die Reinigungspflicht auf den Anlieger übertragen ist, nicht bei der Bemessung der Straßenreinigungsgebühren zu berücksichtigen.		diese Straße nicht mehr zu Straßenreinigungsgebühren heranzuziehen.	
§ 9 VI	Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.	§ 5 IV	wortgleich	
§ 9 VII	Bei einer alternierenden Reinigung (Oktober bis März wöchentliche Fahrbahnreinigung, April bis September zweiwöchentliche Fahrbahnreinigung) beträgt die Gebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 4) jährlich ... €.	§ 5 V	bis auf Gebührenhöhe wortgleich	
	§ 10 Gebührenpflichtige		§ 6 Gebührenpflichtige	
§ 10 I	Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.	§ 6 I	wortgleich	
§ 10 II	Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des auf den Wechsel des folgenden Monats gebührenpflichtig.	§ 6 II	wortgleich	
§ 10 III	Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.	§ 6 III	wortgleich	

Anlage 3 zur Vorlage 318

	§ 11 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr		§ 7 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr	
§ 11 I	Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.	§ 7 I	wortgleich	
§ 11 II	Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der Reinigung der öffentlichen Straße bis zu viermal im Jahr oder bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.	§ 7 II	Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.	<p>Nach dem Urteil des OVG Münster vom 17.12.1980 (2 A 2018/80) ist bei einer wöchentlichen Reinigung das Ausbleiben bis zu einem Monat unbeachtlich. Da es sich bei der Reinigungsgebühr jedoch um einen Jahresgebühr handelt, muss über das Jahr hinweg geprüft werden, ob sich die Ausfälle in einem Jahr insgesamt über den Zeitraum eines Monats addieren. Um dies zu verdeutlichen wird § 11 Abs. 2 n.F. eine gewisse Anzahl von Ausfällen normiert. So kann bei der wöchentlichen Reinigung bis zu viermal im Jahr ein Ausbleiben als unbeachtlich angesehen werden. Daher wird die bisherige Formulierung „für weniger als einen Monat“ durch die Formulierung „bis zu viermal im Jahr“ ersetzt.</p> <p>Abs. 2 wird dahingehen ergänzt, dass bei einem Ausbleiben der Reinigung infolge von Witterung kein Anspruch auf Gebührenminderung besteht. Dem Gebührenzahler steht der Gemeinde gegenüber kein Rechtsgrund zum Handeln zu (VG Aachen, Beschluss v. 05.02.2011 6 L 539/10). Dies wird hiermit auch in der neuen Fassung normiert.</p>

Anlage 3 zur Vorlage 318

§ 11 III	Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.	§ 7 III	wortgleich	
	Fünfter Teil. Schlussbestimmungen			
	§ 12 Ordnungswidrigkeiten		§ 8 Ordnungswidrigkeit	
§ 12 I	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a) entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt, b) seiner Reinigungspflicht nach §§ 5 - 7 nicht nachkommt oder c) gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 6 und 7 verstößt.	§ 8 I	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.	Erweiterung der bisherigen Vorschrift um eine Sanktion für Verstöße gegen das Verunreinigungsverbot nach § 3 n.F.
§ 12 II	Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.	§ 8 II	wortgleich	
	§ 13 Inkrafttreten		§ 9 Inkrafttreten	
	Diese Satzung tritt am ...in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17. Dezember 1985 außer Kraft.		Diese Satzung tritt am 01.01.1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.11.1983 außer Kraft.	

Anlage 3 zur Vorlage 318

Anlage:

Straßenverzeichnis gemäß § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Ascheberg über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren